



Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

397
G 1294

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 12. Dezember 2011

Nummer 50

Inhaltsangabe:

**B Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

631. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG und UVP – Firma Rurtalbahn GmbH, Neubau Haltepunkt Horst in Heinsberg – Seite 398
632. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leichlingen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband – Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung – Seite 398
633. Vermessungsgenehmigung II; Erlöschung Dipl.-Ing. Josef Menzen ./ Dipl.-Ing. (FH) Robert Beilich Seite 400
634. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 17 – Städteregion Aachen) Seite 400
635. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 22 – Kreis Düren) Seite 401
636. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 36 – Stadt Köln) Seite 401

637. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 41 – Stadt Köln) Seite 401
638. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 53 – Stadt Köln) Seite 402
639. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 03 – Rhein-Erft-Kreis) Seite 402
640. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 03 – Oberbergischer Kreis) Seite 402
641. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 03 – RheinSieg Kreis) Seite 403
642. Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG – Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Flammenschutzmittelanlage – Auslegung Seite 403

Fortsetzung nächste Seite

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2011 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2011, 12.00 Uhr. Die Ausgabe am Montag, den 2. Januar 2012 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2012 erscheint am Montag, dem 9. Januar 2012. Hierzu ist am Montag, dem 2. Januar 2012, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

Inhaltsangabe:

643. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Knapsack, Herstellung von Flammschutzmitteln – Auslegung Seite 404	650. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung des Zweckverbandes f. d. Kreissparkasse Köln Seite 409
644. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Rhein-Energie AG, Heizkraftwerk Köln-Merheim – Seite 405	651. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Leverkusen Seite 409
645. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Lülldorf – Seite 406	652. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Leverkusen Seite 409
646. Genehmigungsantrag der Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG, Ernst-Diederichs-Straße 1, 53902 Bad Münstereifel – Absage Erörterungstermin – Seite 406	653. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 409
C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	654. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 409
647. Zweckverband Naturpark Rheinland Verbandsversammlung Seite 406	655. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises hier: PP Köln Seite 409
648. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes für das Haushaltsjahr 2011 Seite 407	E Sonstige Mitteilungen
649. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes für das Haushaltsjahr 2012 Seite 408	656. Liquidation hier: Verein zur Förderung der Medizin am Krankenhaus Siegburg e. V. Seite 410
	657. Liquidation hier: K.G. Neffelschiffer von 1963 e. V. Seite 410
	658. Liquidation hier: proFHessional – Alumni Netzwerk der Wirtschaftswissenschaftler an der Fachhochschule Köln e. V. Seite 410

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

631. Planfeststellungsverfahren gemäß AEG und UVPG – Firma Rurtalbahn GmbH, Neubau Haltepunkt Horst in Heinsberg –

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Rurtalbahn GmbH hat am 18. November 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau des Haltepunkts Horst in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern-Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 30. November 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.7.3.2-22/11

Im Auftrag
gez.: Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2011, S. 398

632. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leichlingen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband – Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung –

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen vertreten durch den Bürgermeister und den Kämmerer – im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet – und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Braunsverth 1–3, 51766 Engelskirchen, vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung – im Folgenden als „Verband“ bezeichnet –.

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Be-

reich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 VII LAbfG NW in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 II 1 GkG NW in der zurzeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Stadt obliegt, übertragen wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Stadt Leichlingen orientiert.

Die Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 wurde durch den Beitritt der Stadt Leichlingen zum Bergischen Transportverband am 5. November 1992 auf diesen übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 22. Mai 1995 hat die Stadt Leichlingen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 21. September und 7. Oktober 2005 hat die Stadt Leichlingen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 76211) übertragen.

§ 1

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 23 II 1 GkG NW:

- a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 IV, V LAbfG NW;
- b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 VI, IX LAbfG NW.

§ 2

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Stadt und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Stadt Leichlingen entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über.

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Stadt und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen; hierzu

wird noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen.

- die bei der Stadt im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Stadt Leichlingen, die sich im Eigentum der Stadt befinden;
- Ansprüche gegen die Duales System Deutschland AG und ggfs. andere Systembetreiber und deren Vertragspartner Bergischer Transportverband und Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen, insbesondere für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum

1. Januar 2012

in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2016

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gilt die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit geltenden Fassung. Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Gemeinde entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 II dieser Vereinbarung auslösen.

§ 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Stadt durch diese Vereinbarung übertragen worden war, wieder von der Stadt übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Stadt die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallbeseitigung auf die Stadt über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Ver-

tragen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;

- die bei dem Verband im Bereich der übertragenden Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Stadt Leichlingen, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche gegen die Duales System Deutschland AG und ggfs. andere Systembetreiber und deren Vertragspartner Bergischer Transportverband und Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen insbesondere für Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit.

Engelskirchen,
den 28. November 2011

Leichlingen,
den 28. November 2011

Bergischer Abfall-
wirtschaftsverband

Stadt Leichlingen

gez.: Rolf Menzel
– stv. Vorstandsvorsteher –

gez.: Ernst Müller
– Bürgermeister –

gez.: Monika
Lichtinghagen-Wirths
– Geschäftsführung –

gez.: Horst Wende
– Kämmerer –

Genehmigung

Zwischen der Stadt Leichlingen und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 Satz 1 des Vereinbarungstextes am

1. Januar 2012

wirksam.

Köln, den 1. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.1.6.3-361

Im Auftrag
gez.: Ballast

ABl. Reg. K 2011, S. 398

633. Vermessungsgenehmigung II; Erlöschung Dipl.-Ing. Josef Menzen ./. Dipl.-Ing. (FH) Robert Beilich

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/324/11

Köln, den 5. Dezember 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Josef Menzen, Beethovenstraße 44, 53115 Bonn erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) Robert Beilich ist mit Wirkung vom 15. Dezember 2011 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Lux

ABl. Reg. K 2011, S. 400

634. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 17 – Städteregion Aachen)

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 17 des StädteRegionsrates Aachen mit Schwerpunkt in dem Stadtteil Eschweiler, Eschweiler-Mitte sowie den Orten – Röhe, – Röttgen, – Kinzweiler, – St. Jöris sowie die Stadtteile – Warden und – Begau der Stadt Alsdorf durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. Oktober 2011, Kennz. 336222) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

„Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Stefan Götze, 52477 Alsdorf, mit Verfügung vom 16. November 2011 mit Wirkung vom

1. Januar 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 17 des StädteRegionsrates Aachen bestellt.“

Köln, den 28. November 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02-KB17SRAC-

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 400

**635. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 22 – Kreis Düren)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 22 des Landrates des Kreises Düren mit Schwerpunkt im Bereich der Gemeinde Vettweiß mit dem Ortsteil Jakobwüllesheim, der Gemeinde Kreuzau mit dem Ortsteil Stockheim sowie den Ortsteilen Düren-Süd und Düren-Niederau durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. Oktober 2011, Kennz. 336223) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Thorsten Kehren, 53937 Schleiden, mit Verfügung vom

1. Januar 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 22 des Landrates des Kreises Düren bestellt.

Köln, den 28. November 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB22DN –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2011, S. 401

**636. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 36 – Stadt Köln)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 36 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich der linksrheinischen nördlichen Kölner Stadtteile Ossendorf und Bickendorf durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. Oktober 2011, Kennz. 336382) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen

den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Guido Jüsgen, 50939 Köln, mit Verfügung vom 15. November 2011 mit Wirkung vom

1. Januar 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Nr. 36 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 1. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB36 KÖLN –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2011, S. 401

**637. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 41 – Stadt Köln)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 41 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich der linksrheinischen nördlichen Kölner Stadtteile Worringen, Fühligen, Blumenberg und Teile von Chorweiler durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. Oktober 2011, Kennz. 336383) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Thorsten Kowalik, 53894 Mechernich, mit Verfügung vom 15. November 2011 mit Wirkung vom

1. Januar 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Nr. 41 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 1. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB41 Köln –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2011, S. 401

**638. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 53 – Stadt Köln)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 53 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln mit Schwerpunkt im Bereich der rechtsrheinischen nördlichen Kölner Stadtteile Buchforst, Buchheim und Mülheim durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. Oktober 2011, Kennz. 336476) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirkschornsteinfegermeister Falko Hilberg, 51491 Overath, mit Verfügung vom 17. November 2011 mit Wirkung vom

1. Januar 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Nr. 53 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Köln, den 1. Dezember 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB53 Köln –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2011, S. 402

**639. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 03-Rhein-Erft-Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 03 des Landrates des Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Elsdorf mit den Ortsteilen -Angelsdorf, -Esch, -Tollhausen, -Oberempt und -Niederempt; daneben zählen die Ortsteile -Kirchtroisdorf, -Kleinkirchtroisdorf, -Pütz und -Kirdorf der Gemeinde Bedburg durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. Oktober 2011, Kennz. 336212) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Oliver Dinslaken, 50189 Elsdorf, mit Verfügung vom 15. November 2011 mit Wirkung vom

1. Januar 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Nr. 03 des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Köln, den 28. November 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB03 REK –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2011, S. 402

**640. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 03 – Oberbergischer Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 03 des Landrates des Oberbergischen Kreises mit Schwerpunkt im Innenstadtbereich der Stadt Hückeswagen mit angrenzenden Ortsteilen und der Gemeinde Kotthausen durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. Oktober 2011, Kennz. 336199) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirkschornsteinfegermeister Stefan Gehle, 51688 Wipperfürth mit Verfügung vom 28. November 2011 mit Wirkung vom

1. Januar 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Nr. 03 des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Köln, den 28. November 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB03 OBK –

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2011, S. 402

**641. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 03 – RheinSieg Kreis)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 03 des Landrates des RheinSieg Kreises mit Schwerpunkt im Innenstadtbereich der Stadt Meckenheim sowie den Ortsteilen -Altendorf und -Ersdorf durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (5. Oktober 2011, Kennz. 336217) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Lars Klitzke, 53340 Meckenheim, mit Verfügung vom 15. November 2011 mit Wirkung vom

1. Januar 2012

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Nr. 03 des Landrates des Rhein Sieg Kreises bestellt.

Köln, den 28. November 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB03RSK –

Im Auftrag
gez.: Schäfer

ABl. Reg. K 2011, S. 403

**642. Genehmigungsbescheid gemäß BImSchG
– Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH,
Flammschutzmittelanlage – Auslegung**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1e-16-26/11-Ba

Köln, den 12. Dezember 2011

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchV vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. I S. 1578) wird der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiapark Knapsack, 50351 Hürth auf ihren Antrag vom 24. März 2011 die Genehmigung zur Änderung der Flammschutzmittelanlage (FSM-Anlage) (Nr. 4 1e Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände im Chemiapark Knapsack, Werksteil Knapsack, 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3861, 3882 erteilt. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen: Die Kapazitätserweiterung auf 14 000 t/a Exolit OP 12xx

in einer weiteren Produktionslinie (FSM 2) wird durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen erreicht.

Installation zusätzlicher Anlagenteile, die in Aufbau und Funktion den bereits bestehenden Anlagenteilen entsprechen:

- Installation einer zweiten Ethylierung
- Installation einer zweiten Füllung
- Installation einer zweiten Fest-/Flüssigtrennung
- Installation einer zusätzlichen Trocknung
- Installation einer zusätzlichen Produktverblasung/Abfüllung
- Installation einer zusätzlichen Mutterlaugenaufbereitung

Installation neuer Anlagenteile:

- Installation einer neuen Salzabtrennung über Zentrifugen in der neuen Mutterlaugenaufbereitung zur Abtrennung von Natriumsulfat aus dem Abwasser
- Installation einer betriebseigenen Abgasverbrennung zur Verbrennung ethylenhaltiger Abgase aus dem Verfahrensschritt Ethylierung, die zurzeit in der benachbarten P₂O₅/PPS-Anlage der Clariant Produkte (Deutschland) GmbH verbrannt werden.

Erweiterung bestehender Anlagenteile:

- Erweiterung des bestehenden Flüssigkeitslagers Geb. 4560 um eine zweite LKW-Verladung und zusätzliche Lagertanks für die Rohstoffe Aluminiumsulfat, Schwefelsäure und um einen Behälter zur betriebsinternen Pufferung von Mutterlauge/Abwasser.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde.

Die Einwendungen und Anträge gegen den Betrieb der FSM 2-Anlage werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages und durch die aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

13. Dezember 2011 bis einschließlich 27. Dezember 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag und Dienstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2011, S. 403

643. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Chemiepark Knapsack, Herstellung von Flammenschutzmitteln – Auslegung

Bezirksregierung Köln
53.8851.4.1e-16-122/11-Ba/Od

Köln, den 12. Dezember 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3184) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 2819) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Gemäß § 10 III und IV des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – (BGBl. III 2129–8) in der zurzeit gültigen Fassung wird in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 – BGBl. III 2129–8–9) in der zurzeit gültigen Fassung das Folgende bekannt gegeben:

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flammenschutzmitteln auf dem Gelände des Chemiepark Knapsack in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3861, 3882.

Der Genehmigungsantrag umfasst die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Flammenschutzmitteln.

Beantragt ist die Erhöhung der Kapazität auf 21 000 t/a Flammenschutzmittel.

Die Flammenschutzmittelanlage und die zugehörigen Nebenanlagen ist unter Nr. 4.2 Spalte 2 „A“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. 1 S. 1757), zuletzt geändert am 22. Dezember 2010 (BGBl. 1 S. 94) aufgeführt. Die daher notwendige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß den §§ 3a und 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 II der 9. BImSchV und des § 3c (UVPG) ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen und die vom Antragsteller zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigelegten Unterlagen liegen gemäß § 10 IV BImSchG in der Zeit vom

20. Dezember 2011 bis einschließlich 19. Januar 2012

bei Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 104, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Bereich Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Raum 122, Zeiten: Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

3. Februar 2012

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden oder deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 I der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Der eventuelle Erörterungstermin findet am

Freitag, dem 23. März 2012, ab 10 Uhr,

statt. Er findet im Feierabendhaus Rhein-Erft-Saal, Industriestraße, 50354 Hürth, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird ggfs. am

23. März 2012

festgelegt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermin kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Telefon: 02 21/1 47 36 72). Herrn Odenthal (Telefon 02 21/1 47 26 61) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung mit aktiven Vortrag zu beteiligen, ha-

ben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendungen haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Einwenderinnen/Einwendern erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2011, S. 404

644. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Rhein-Energie AG, Heizkraftwerk Köln-Merheim –

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.00117/11/0101.1-16-Iv/Pß

Köln, den 12. Dezember 2011

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben.

Die Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) Merheim in 51109 Köln, Ostmerheimer Straße 557, Gemarkung Merheim, Flur 17, Flurstück 543.

Antragsgegenstand ist die Verlagerung des Heißwassererzeugers (Kessel) 2 innerhalb des HKW sowie Änderungen an den Feuerungsanlagen an Kessel 2. Verbunden damit ist die Errichtung eines neuen Schornsteins zur Ableitung der Abgase von Kessel 2. Weiterhin wird beantragt, den geänderten Kessel 2 mit einer unveränderten Feuerungswärmeleistung von 10,5 MW über den

31. Dezember 2012

hinaus betreiben zu können. Im Rahmen der v. g. Änderungen sind außerdem Änderungen an der Druckhaltung des Fernwärmenetzes vorgesehen.

Beim HKW Merheim handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.2 findet das UVPG Anwendung. Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – in der zurzeit geltenden Fassung – war daher zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez.: Pleiß

Abl. Reg. K 2011, S. 405

645. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Lülldorf –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53-0021/11-Wi

Köln, den 29. November 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. III/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Lülldorf, bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Trimethylorthoformiat (TMOF). Triethylorthoformiat (TEOF) und Alkohollösungen, und zwar durch die Vornahme von Änderungen bezogen auf die Anlagenstruktur im Bereich der BE 4-Tanklager und der BE 5 – Verladung/Entladung sowie apparativer und betrieblicher Änderungen hinsichtlich der Lagerung von Natriummethylatlösung (NM 30) auf dem Werksgelände in 53859 Niederkassel, Gemarkung Lülldorf, Flur 17, Flurstück 126, 454, 475, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: Winkler

Abl. Reg. K 2011, S. 406

646. Genehmigungsantrag der Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG, Ernst-Diederichs-Straße 1, 53902 Bad Münstereifel – Absage Erörterungstermin –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0082/11/0311.1-16-Wu/Moj

Köln, den 12. Dezember 2011

Der durch Bekanntmachung vom 26. September 2011 auf den

19. Dezember 2011

festgesetzte Erörterungstermin entfällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV), da die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Im Auftrag
gez.: Morjan

Abl. Reg. K 2011, S. 406

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

647. Zweckverband Naturpark Rheinland Verbandsversammlung

Tagesordnung zur Sitzung 4/VIII der Verbandsversammlung am

15. Dezember 2011, 11.00 Uhr,

Rhein-Erft-Kreis, KT 1.32, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim.

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers und seines Stellvertreters
2. Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung 2011
3. Vortrag: Bürgermeister Albert Bergmann, Stadt Zülpich zur Landesgartenschau 2014
4. Jahresbericht 2011 und Jahresprogramm 2012
5. Mitteilung: Unterhaltungsmaßnahme am Oberen Seeweg des Otto-Maigler-Sees
6. Mitteilung: Wegeleitsystem der Ville-Seen-Platte
7. Beschaffung eines Mähbootes zur ökologischen Verbesserung der Wasserqualität – Dringlichkeitsentscheidung –
8. Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2011
hier: Anschaffung eines Mähbootes

9. Prüfbericht zur überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Prüfzeitraum 2005 bis 2009
 10. Einbringung der Haushaltssatzung des Naturparks Rheinland für das Haushaltsjahr 2012 und Einbringung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 mit Prüfberichten
 11. Bericht der Geschäftsstelle über Haushaltsüberschreitung für den Zeitraum 1. November 2010 – 30. November 2011
 12. Mitteilungen des Vorsitzenden
 13. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
 14. Anfragen
- Bergheim, den 24. November 2011

Zweckverband Naturpark Rheinland
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Wolfgang Maiwald

ABl. Reg. K 2011, S. 406

648. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. Seite 621), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Transport-Verbundes (BTV) in der Sitzung am 4. November 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	699 950,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	699 950,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	765 000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	821 950,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage ist im Haushaltsjahr 2011 nicht zu erheben.

§ 7

Die Erträge dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 8. November 2010 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 30. November 2010, Geschäftszeichen 20/2/52, mitgeteilt, dass gegen den Haushaltsplan 2011 keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen und die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 somit erfolgen kann.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 9. Dezember 2010

gez.: Margit A h u s
Vorsitzende der Verbandsversammlung des BTV

Abl. Reg. K 2011, S. 407

649. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung des Bergischen Transportverbandes für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. Seite 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), in Kraft getreten am 21. Mai 2009 in Verbindung mit §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Bergischen Transportverbandes (BTV) in der Sitzung am 5. Oktober 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	641 000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	641 000,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	763 000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	752 100,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage ist im Haushaltsjahr 2011 nicht zu erheben.

§ 7

Die Erträge dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19. Oktober 2011 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 24. November 2011, Geschäftszeichen 20/2/52, mitgeteilt, dass gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2011 keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen und die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 somit erfolgen kann.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 30. November 2011

gez.: Margit A h u s
Vorsitzende der Verbandsversammlung des BTV

ABl. Reg. K 2011, S. 408

**650. Einladung und Tagesordnung zur
Sitzung des Zweckverbandes
f. d. Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

13. Dezember 2011, 11.00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers
2. Wahl eines Mitgliedes für das Kuratorium der Kultur- und Umweltstiftung der Kreissparkasse Köln
3. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 30. September 2011
4. Basel III
5. Aktueller Sachstand Sparkassenfragen NRW
6. Verschiedenes

Köln, den 2. Dezember 2011

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Landrat Rolf M e n z e l
des ZV f. d. KSK Köln

ABl. Reg. K 2011, S. 409

**651. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummern: 3018696884, 3018891824 und 3000700371.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 29. November 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 409

**652. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummern: 3000062210, 3000698369, 3000523914, 3000376206, 3018782379 und 3018584080.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 6. November 1997

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 409

**653. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382216059, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. November 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 409

**654. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 381574797 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 29. November 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 409

**655. Ungültigkeitserklärung eines
Dienstausweises
hier: PP Köln**

Der Dienstausweis Nr. 0444875 der PKin Kathrin Niesecke, ausgestellt am 1. Oktober 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihm dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 25. November 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1.58.02.09

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 409

E Sonstige Mitteilungen

656. Liquidation hier: Verein zur Förderung der Medizin am Krankenhaus Siegburg e. V.

Der „Verein zur Förderung der Medizin am Krankenhaus Siegburg e. V.“, mit Sitz in Siegburg, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, eventuelle Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden unter der Anschrift: Priv. Doz. Dr. med. Dipl.-Phys. C. Hohl, Helios Klinikum Siegburg GmbH, Ringstraße 49, 53721 Siegburg.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 410

657. Liquidation hier: K.G. Neffelschiffer von 1963 e. V.

Bekanntmachung der Auflösung des Karnevalsvereins KG Neffelschiffer von 1963 e. V., 50171 Kerpen-Blatzheim.

Der Verein wurde bereits vom Amtsgericht Köln (VR 100259) am 28. Oktober 2011 aufgelöst. Eventuell bestehende Forderungen sind an Adolf Habicht, Im Bungert 5, 50171 Kerpen als Liquidator zu richten.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 410

658. Liquidation hier: proFHessional – Alumni Netzwerk der Wirtschaftswissenschaftler an der Fachhochschule Köln e. V.

Der Verein „proFHessional – Alumni-Netzwerk der Wirtschaftswissenschaftler an der Fachhochschule Köln e. V.“, mit Sitz in Köln (VR 14746), ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 410



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.